

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



22.10.2020

Beschlussantrag Nr. : 127-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Ortsbürgermeister Stadt Bitterfeld
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeister
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	25.08.2020			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	26.08.2020			
Stadtrat	02.09.2020			
Wirtschafts- und Umweltausschuss	24.11.2020			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	02.12.2020			
Stadtrat	09.12.2020			

Beschlussgegenstand:

Erarbeitung von nachhaltigen Maßnahmen und eines Umsetzungsplanes zum Schutz des Ortsteiles Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor Grund- und Hochwasserschäden sowie zur weiteren städtebaulichen Gestaltung der Oberflächengewässer

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt den Oberbürgermeister, ein Wasserkonzept für den Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu erarbeiten.

Das Konzept umfasst die Betrachtung und Potenzialanalyse der Themen:

- städtisches Wassermanagement und Monitoring
- Hochwasserschutz, Grundwasserschutz und Grundwasserreinigung
- Wasser als Gestaltungselement der Stadtentwicklung und verbindendes Element des Tourismus
- Wasser als Faktor von Mikroklima, Natur und Erholung
- Löschwasser

Es ist ein Maßnahme- und Umsetzungsplan abzuleiten und Finanzierungsmöglichkeiten sind darzulegen. Die Ergebnisse sind den Gremien und der breiteren Öffentlichkeit bis Juli 2021 zu präsentieren. Über den Stand der Erarbeitung sind der Ortschaftsrat und der Stadtrat regelmäßig durch den Oberbürgermeister zu informieren.

Der Prozess ist durch einen Beirat zu begleiten. Für eine Mitarbeit anzufragen sind u. a.: Bürgerinitiative Grund- und Hochwasserschutz, BUND, Zweckverband Goitzsche, LMBV, LHW und LAF bzw. MDSE. Der Ortsbürgermeister des Ortsteils Stadt Bitterfeld gehört der Arbeitsgruppe an.

Mit der Federführung ist die STEG in enger Kooperation mit den Fachämtern zu beauftragen.

Die dafür notwendigen Finanzierungsmittel sind in den Haushaltsentwurf für 2021 einzustellen.

Begründung:

Das zu erarbeitende Wasserkonzept soll ein städtisches Wassermanagement begründen und insbesondere folgende Schwerpunkte beinhalten: Hochwasserschutz in der Stadt und für die Stadt, Grundwasserschutz,

Grundwasserreinigung, Wasser als Gestaltungselement der Stadtentwicklung, Wasser als Element der Beeinflussung des Mikroklimas.

Der Ortsteil Stadt Bitterfeld ist historisch geprägt von natürlichen Wasserläufen und deren Veränderungen und Neuanlagen infolge von Tagebauaufschlüssen und Rekultivierungen.

Das Wasserkonzept soll dazu dienen, die vorhandenen Steh- und Fließgewässer in Bezug auf ihre Stabilität und notwendige Ertüchtigung zu analysieren und einen Maßnahmen- und Umsetzungsplan für notwendige Entwicklungen zu erarbeiten. Ebenso sind weitere mögliche Gewässer und Gewässerverbindungen zu überprüfen und Vorschläge für Veränderungen abzuleiten. Ziel ist die Nutzung des Wassers, um die Stadt als attraktives Wohnzentrum zu gestalten und das Mikroklima gerade in den Sommermonaten zu verbessern, Ruhezone zu gestalten, eine durchgängige Wasserführung zu gewährleisten und die Stadt vor Gefahren zu schützen. Das Grundwassermanagement ist in das Wasserkonzept einzubeziehen und notwendige Verbesserungen bzw. Veränderungen abzuleiten.

Des Weiteren sind umsetzungsrelevante Finanzierungsmöglichkeiten für aus dem Wasserkonzept hervorgehende Investitionen (Fördermittel, weitere Drittmittel) herauszuarbeiten.

Zur Begleitung des Prozesses ist ein Beirat zu bilden. Mitglieder sollten u.a. sein: Bürgerinitiative Grund- und Hochwasserschutz, LMBV, LHW und LAF bzw. MDSE.

Notwendige Finanzierungsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Der Ortschaftsrat Bitterfeld hat den Ortsbürgermeister der Stadt Bitterfeld mit Beschluss 103-2020 zur Einreichung dieses Beschlussantrages legitimiert.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 103-2020

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: kann durch den Einreicher nicht beziffert werden

a) Unterkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **127-2020**

Anlagen:

keine